

III ZR 183/54

Verkündet am 20. März 1956  
[REDACTED], Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaates Bayern, gesetzlich vertreten durch die Ober-  
finanzdirektion Zweigstelle M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Anton H a [REDACTED] M [REDACTED]-A [REDACTED],  
E [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 20. März 1956 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter  
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München  
vom 31. März 1954, an Verkündungsstatt zuge-  
stellt am 5. April 1954, wird zurückgewiesen.  
Die Kosten der Revision werden dem Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Im Sommer 1946 brannte das in S [REDACTED], Kreis La [REDACTED]/L [REDACTED], belegene Anwesen des Klägers infolge Blitzschlages nieder. Im Auftrage des Klägers, der sich selbst damals noch in russischer Kriegsgefangenschaft befand, beantragte der mit ihm verwandte Landwirt Johann H [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis La [REDACTED]/L [REDACTED], die Zuteilung von Holzbezugscheinen. Diesem Antrag wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 21. Februar 1947 stattgegeben. Jedoch wurden die bewilligten Holzscheine über 150 fm nicht dem Antragsteller, sondern infolge unrichtiger Adressierung dem Landwirt Johann H [REDACTED] in U [REDACTED], Kreis We [REDACTED], zugestellt, der auch den Nachnahmebetrag in Höhe von 18.20 RM bezahlte.

Nachdem Nachforschungen des Kreisbauamtes La [REDACTED]/L [REDACTED] und verschiedene Rückfragen bei der Holzwirtschaftsstelle in München zu keinem Ergebnis geführt hatten, teilte die letztgenannte Stelle unter dem 21. Februar 1948 dem Landratsamt La [REDACTED]/L [REDACTED] mit, daß dem Landwirt H [REDACTED] die Nachnahmesendung mit den Holzscheinen am 5. April 1947 zugegangen sei. Dem Schreiben war ein Postabschnitt beigelegt, aus dem sich ergab, daß die Sendung an "Johann H [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis We [REDACTED]", adressiert gewesen war. Weitere Ermittlungen ergaben alsdann erst, wem die Holzscheine tatsächlich zugegangen waren.

Gegen Johann H [REDACTED] in U [REDACTED], Kreis We [REDACTED], wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachtes eines Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung eingeleitet, jedoch später auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 24. Januar 1948 eingestellt. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß der beschuldigte Johann H [REDACTED] die Holzscheine irgendwie verwertet hatte, da die Scheine nicht in den Markenrücklauf gekommen sind.

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, daß er wegen Holzmangels sein Anwesen während der Reichsmarkzeit mit den ihm damals ausreichend zur Verfügung stehenden Geldmitteln nicht mehr habe aufbauen können und daß ihm dadurch ein erheblicher Schaden entstanden sei. Diesen Schaden verlangt er vom Freistaat Bayern aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung ersetzt. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 22.348 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1. Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß für den Kläger eine dem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Abs 1 Satz 2 BGB entgegenstehende Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung nicht gegeben ist.

Gegen den Landwirt H. in U., der die Holzscheine bekommen hat, können nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs 2, 826 BGB in Betracht kommen und auch diese könnten, wenn überhaupt, nur dann gegeben sein, wenn H. die Holzscheine zum Schaden des Klägers unberechtigtweise für sich verwendet hätte oder wenn er die Rücksendung der Scheine einer ihm erkennbaren Verpflichtung zuwider und im Bewußtsein, daß dadurch einem Dritten Schaden erwachsen könne, unterlassen haben würde. Dafür aber, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, gibt der festgestellte Sachverhalt und der Vortrag der Parteien keinen hinreichenden Anhalt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als Ansprüche des Klägers gegen die Bundespost könnten, wenn überhaupt, mangels vertraglicher Beziehungen zwischen dem Kläger und der Post nur solche aus Amtspflichtverletzung in Betracht kommen. Der Frage, ob derartige Ansprüche bestehen, braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, da - selbst wenn man diese Frage bejahen wollte - dies schon deswegen der vorliegenden Klage nicht entgegenstehen würden, weil nach der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen in BGHZ 13, 88 ff der beklagte Staat den Kläger auf diesen Anspruch gegen die Bundespost als anderweite Ersatzmöglichkeit nicht verweisen kann.

Die Revision hat gegen die Verneinung der Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung auch keine Einwendungen mehr erhoben.

2. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß durch die falsche Adressierung der die Holzscheine enthaltenden Postsendung eine Amtspflicht verletzt worden sei, die den beteiligten Beamten dem Kläger gegenüber obgelegen habe. Die Revision macht dazu im einzelnen geltend: Die Zuteilung und Zusendung der Holzscheine stelle rechtlich einen Verwaltungsakt dar. Solange dieser dem Kläger gegenüber nicht in Erscheinung getreten und dadurch wirksam geworden sei, habe es sich bei der Zuteilung der Scheine durch das Ministerium um rein innerdienstliche Vorgänge gehandelt und deshalb müsse der vorliegende Sachverhalt ebenso beurteilt werden, wie wenn sich die Verwaltung zu der Zuteilung der Scheine an den Kläger überhaupt nicht entschlossen hätte. Auf die Zuteilung und die Aushängung der Scheine habe der Kläger keinen Rechtsanspruch gehabt, so daß für die falsche Adressierung der Postsendung auch eine Amtspflicht dem Kläger gegenüber nicht habe verletzt werden können, da diese einen ent-

sprechenden Rechtsanspruch des Klägers zur Voraussetzung habe. Diese Auffassung der Revision ist jedoch unrichtig.

Nachdem das Ministerium die Zuteilung der Holzscheine an den Kläger oder seinen Vertreter verfügt hatte, bestand für die mit der Weiterbearbeitung der Angelegenheit befaßte Stelle, hier mithin für die Holzwirtschaftsstelle, die sich aus ihrer Aufgabe ergebende Verpflichtung, für die Ausfertigung der Holzscheine und ihre Weiterleitung an den Berechtigten Sorge zu tragen. Hierbei handelte es sich, - auch wenn man davon ausgeht, daß auf die Zuteilung der Holzscheine kein Rechtsanspruch bestand - nicht lediglich um Amtshandlungen im inneren Bereiche der Verwaltung und um rein innerdienstliche Aufgaben und Verpflichtungen, vielmehr bestand die Verpflichtung zu einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Erledigung der ministeriellen Zuteilungsverfügung auch dem Zuteilungsempfänger gegenüber.

Die Frage, ob einem Beamten eine Amtspflicht gegenüber einem bestimmten Dritten obliegt, ist nach der vom Senat fortgeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 140, 424 /427/; BGHZ 1, 388 /394/ und 10, 123 /124/; DVBl 1953, 676) im wesentlichen nach dem Zweck zu entscheiden, dem die Amtspflicht dienen soll. Nach dem Zweck, der der Amtspflicht zugrundeliegt, ist sonach die Frage zu beantworten, ob die Amtspflicht lediglich im Interesse des inneren Verwaltungsbetriebs und der Allgemeinheit, oder ob sie auch im Interesse bestimmter einzelner Personen begründet ist und sonach auch ihnen gegenüber besteht. Hingegen kommt es auf die Frage, ob der einzelne einen Rechtsanspruch auf Vornahme der in Rede stehenden Amtshandlung hat, nicht entscheidend an. Ist sonach bei der hier erörterten Frage entscheidend auf den mit der

Begründung der Amtspflicht verbundenen Zweck abzustellen, dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei der Pflicht der Holzwirtschaftsstelle zu einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Erledigung der ministeriellen Zuweisungsverfügungen nicht um lediglich den inneren Bereich der Verwaltung berührende Amtshandlungen und um rein innerdienstliche Verpflichtungen handelte, sondern daß diese Pflichten auch den einzelnen Zuteilungsempfängern und damit hier dem Kläger gegenüber bestanden. Daß die Zuweisungsverfügung des Ministeriums noch nicht nach außen in Erscheinung getreten war, ist nicht entscheidend. Jedenfalls mußte die nachgeordnete Behörde, nachdem die Zuweisungsverfügung des Ministeriums einmal ergangen war, für eine sachgerechte Erledigung dieser Verfügung auch im Interesse des Klägers, dem diese Verfügung zugutekommen sollte, Sorge tragen.

3. Das Berufungsgericht hat auch mit Recht den Ursachenzusammenhang zwischen der unrichtigen Adressierung und der Postsendung durch die Holzwirtschaftsstelle und den dem Kläger angeblich entstandenen Schaden bejaht. Es mag zwar so sein, daß in Fällen vergleichbarer Art eine Postsendung, insbesondere eine Nachnahmesendung in der Regel nicht ohne weitere Rückfrage einem in einem anderen als dem angegebenen Bestimmungsort wohnhaften Dritten gleichen Namens wie der angegebene Empfänger zugestellt wird. Jedoch kann dann, wenn die der Angabe des Bestimmungs-ortes zur näheren Kennzeichnung beigefügte Angabe des Landkreises unrichtig ist, und die Postsendung infolgedessen nicht dem richtigen Adressaten zugeht und auch nicht an den Absender zurückkommt, sondern in die Hände eines mit dem richtigen Empfänger gleichnamigen Dritten gelangt, keinesfalls davon gesprochen werden, dies liege so außerhalb aller Erfahrung, daß damit praktisch nicht gerechnet

zu werden brauche. Ein adäquater Ursachenzusammenhang zwischen einem derartigen Erfolg und der unrichtigen Adressierung kann daher auch in solchen Fällen nicht verneint werden. Das gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Namen des Empfängers und des gleichnamigen Dritten, in dessen Hände die Sendung gelangt ist, um einen in der betreffenden Gegend häufigen Namen handelt. Von einer "Unterbrechung" des Kausalzusammenhangs durch das Verhalten des zustellenden Postbeamten und des Fehlempfängers kann nicht gesprochen werden. Hierdurch würde die Ursächlichkeit im Rechtssinne nur dann ausgeschlossen sein können, wenn die Falschadressierung für das Verhalten des Postbeamten und des Fehlempfängers völlig unerheblich und indifferent gewesen wäre (vgl BGHZ 12, 206 [211]). Das aber kann ohne Zweifel nicht gesagt werden.

4. Das, was die Revision gegen die Annahme eines Verschuldens des für die Falschadressierung der Postsendung verantwortlichen Beamten seitens des Berufungsgerichts vorbringt, vermag ebenfalls dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg zu verhelfen. Wenn auch der Antrag auf Zuteilung der Holzscheine von dem Landratsamt (Ernährungsamt) in We [REDACTED] vorgelegt wurde, so war doch aus dem von dem Ernährungsamt We [REDACTED] lediglich weitergereichten Schreiben des Kreisbaumeisters in La [REDACTED] vom 11. Februar 1947 und aus der diesem Schreiben beigefügten Zusammenstellung der Anträge ohne weiteres ersichtlich, daß der Antragsteller Johann H [REDACTED] nicht im Kreis We [REDACTED], sondern im Kreis La [REDACTED] ansässig war (Bl 1 - 5 der Vorgänge des Ministeriums). Die falsche Adressierung der für den Empfänger wichtigen Postsendung muß daher dem verantwortlichen Beamten, gemessen an den an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen als eine

Nachlässigkeit zugerechnet werden, die auch durch die damals in den öffentlichen Verwaltungen allenthalben herrschenden schwierigen Verhältnisse und insbesondere auch durch Arbeitsüberlastung nicht entschuldigt werden kann.

5. Wenn sonach in der falschen Adressierung der die Holzscheine enthaltenden Postsendung eine schuldhafte und für den vom Kläger behaupteten Schaden ursächliche Verletzung einer dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht gesehen werden muß, dann braucht der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, ob dem Berufungsgericht auch darin beizupflichten ist, daß Beamte des beklagten Freistaates sich einer weiteren Amtspflichtsverletzung dadurch schuldig gemacht hätten, daß sie sich trotz der von verschiedenen Seiten erhobenen Vorstellungen nicht in der gebotenen Weise alsbald um die Klärung des Sachverhalts bemüht hätten. Auf die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision kommt es deshalb nicht mehr an.

6. Die Revision macht dem Berufungsgericht ferner zum Vorwurf, daß es eine Prüfung des Sachverhalts im Blick auf die Bestimmung des § 839 Abs 3 BGB unterlassen habe. Sie ist der Meinung, daß der Vertreter des Klägers, selbst wenn er sich im Mai 1947 vergeblich nach dem Verbleib seines Antrags erkundigt habe, sich nicht monatelang mit der Untätigkeit der Behörden hätte abfinden dürfen, sondern von der Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde und der sogenannten Untätigkeitsklage nach § 35 Abs 2 VGG hätte Gebrauch machen müssen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs 3 BGB sind - wie der Senat in Fortführung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in ständiger Praxis entschieden hat - alle, aber auch nur diejenigen Rechtsbehelfe, die sich gegen

die eine Amtspflicht<sup>darstellende</sup> schädigende Handlung oder Unterlassung selbst richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung als auch die Abwendung des Schadens herbeizuführen geeignet sind (RGZ 157, 197 /206/ und 163, 121 /125/; Urteil des Senats vom 18. Januar 1954 - III ZR 257/52 - S 11 u.a.m.). Hier bestand die schädigende Handlung, die sich als Amtspflichtverletzung darstellte, in der falschen Adressierung der für den Kläger bestimmten Holzscheine enthaltenden Postsendung. Gegen diese Amtspflichtverletzung war ein Rechtsbehelf, der nach dem oben Gesagten als "Rechtsmittel" gekennzeichnet werden könnte, überhaupt nicht gegeben. Dienstaufsichtsbeschwerde und Untätigkeitsklage hätten sich keinesfalls gegen die hier interessierende, dem Kläger oder seinem Vertreter noch nicht einmal bekannte Amtspflichtverletzung selbst richten könne, so daß sich bereits aus diesem Grunde eine Anwendung des § 839 Abs 3 BGB verbietet. Die Unterlassungen, die der Beklagte in diesem Zusammenhang dem Kläger zum Vorwurf macht, können daher allenfalls unter dem Gesichtspunkt des eigenen mitwirkenden Verschuldens im Rahmen des § 254 BGB gewertet werden. Insoweit aber fehlt es an einem schuldhaften Verhalten des Klägers oder seines Vertreters. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Vertreter des Klägers sich bereits im Mai 1947 bei dem zuständigen Kreisbauamt nach dem Schicksal des Antrags auf Zuteilung von Holzscheinen erkundigt und diese Anfragen mehrfach wiederholt. Im Oktober 1947 hat er sodann persönlich bei der Holzwirtschaftsstelle vorgesprochen und in seinem Auftrage hat später der Bürgermeister von S. das gleiche getan. Der Vertreter des Klägers hat damit alles getan, was nach Lage der Dinge billigerweise von ihm erwartet werden konnte. Wenn er keine Dienstaufsichtsbeschwerde oder Untätigkeitsklage erhoben hat, so kann dies dem einfachen und in Rechts- und Verwaltungsdingen unerfahrenen

Vertreter des Klägers insbesondere angesichts der ihm seitens der Holzwirtschaftsstelle gemachten Eröffnung (Holzscheine seien nicht mehr vorhanden, weil zu wenig Holz eingeschlagen worden sei), keinesfalls zum Verschulden angerechnet werden.

7. Schließlich macht die Revision noch verfahrensrechtliche Bedenken dahin geltend, daß auf Grund der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ein Grundurteil noch nicht habe ergehen dürfen. Im einzelnen weist die Revision dazu auf folgendes hin: Das Berufungsgericht habe lediglich festgestellt, daß der Kläger im Jahre 1947 auf ordnungsgemäß ausgestellte Bezugscheine das für den beabsichtigten Neubau benötigte Bauholz bekommen haben würde, so daß ihm durch die Vorenthaltung der Bezugscheine ein Schaden entstanden sei. Das Berufungsurteil äußere sich aber nicht zu der durch Zeugenaussage bereits bestätigten Behauptung des Beklagten, daß der Kläger das sonstige Baumaterial nicht hätte erhalten können, so daß er selbst dann, wenn er die Holzscheine rechtzeitig erhalten haben würde, doch nicht hätte bauen können. Ein Grundurteil hätte deshalb noch nicht ergehen können, da bei dessen jetziger Fassung dem Beklagten jede Erörterung darüber verwehrt sei, ob der behauptete Schadensерfolg auf das ihm zur Last gelegte Versehen zurückzuführen sei oder nicht.

Diese Bedenken der Revision sind jedoch nicht begründet. Die Vorabentscheidung über den Grund eines Schadensersatzanspruches setzt zwar voraus, daß der Klagegrund einschließlich aller sich darauf beziehenden Einwendungen vollständig erledigt und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge das Entstehen eines Schadens aus dem schadenstiftenden Ereignis anzunehmen ist. Bei einer Mehrheit von Klageansprüchen

darf daher ein Grundurteil erst ergehen, wenn diese Voraussetzungen für jeden einzelnen Anspruch gegeben sind. Danach aber sind hier Bedenken gegen den Erlaß eines Grundurteils nicht zu erheben. Der Kläger will den Schaden ersetzt haben, der ihm dadurch entstanden ist, daß er infolge Vorenthaltung der Holzscheine vor der Währungsumstellung kein Bauholz mehr beschaffen und demzufolge den beabsichtigten Neubau nicht habe ausführen können. Es handelt sich dabei um einen einheitlichen Sachverhalt, aus dem der Kläger nicht eine Mehrheit von Ansprüchen, sondern einen einheitlichen Anspruch geltend macht; die einzelnen Schadensposten stellen nur Rechnungsposten des einheitlichen Anspruchs dar. Für den Erlaß des Grundurteils genügt daher, daß ein als schuldhafte Amtspflichtverletzung zu charakterisierender und die Haftung des Beklagten auslösender Sachverhalt festgestellt wurde, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge einen Schaden der vom Kläger geltend gemachten Art nach sich zu ziehen geeignet ist (vgl. RGZ 151, 5 87). Dadurch ist eine Bindung des Gerichts in der Weise keinesfalls eingetreten, daß der Beklagte im Verfahren über die Höhe des Anspruchs nicht mehr geltend machen könnte, daß der Kläger, auch wenn er mit den Holzscheinen noch Holz vor der Währungsumstellung hätte kaufen können, doch aus Mangel an anderen Baumaterialien den geplanten Bau nicht hätte durchführen können.

Die Revision des Freistaates Bayern erweist sich nach alledem als unbegründet und mußte mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

BR Dr. Wolany ist beurlaubt  
und deshalb verhindert zu  
unterschreiben.

Dr. Beyer

Dr. Geiger